



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten.

Die Entscheidung, an welcher weiterführenden Schule Ihr Kind angemeldet werden soll, ist von beiden Sorgeberechtigten (wenn es zwei gibt) einvernehmlich zu treffen. Die Schule muss sich demnach vergewissern, dass beide Sorgeberechtigte einverstanden sind. Damit die Anmeldung zügig verlaufen kann, erläutern wir im Folgenden, was bei den verschiedenen Varianten beachtet werden muss.

**Für zusammen lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht (§ 1626 BGB) gilt Folgendes:**

Für diese Anmeldung und alle darin enthaltenen Erklärungen reicht die Unterschrift der Mutter oder des Vaters.

**Bei getrennt lebenden Eltern bzw. unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern:**

Hier benötigen wir die Unterschriften beider Sorgeberechtigten. Es genügt jedoch, wenn ein Sorgeberechtigter durch seine Unterschrift bestätigt, dass auch die / der andere einverstanden ist. Es müssen nicht zwingend beide Sorgeberechtigten zur eigenhändigen Unterschrift erscheinen (*bitte die unten angefügte Einwilligung unterschrieben zur Anmeldung mitbringen*).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, die Verweisung von der Schule oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Ist Ihr Kind an unserer Schule gilt bezüglich der Datenübermittlung an Eltern Folgendes:

- **Zusammen lebende Eltern:** Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB):  
Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- **Dauernd getrennt lebende Eltern:** Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB):  
Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung erfolgt die Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- **Lebensgemeinschaften:** Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):  
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters:  
Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

---

## Einwilligung zur Anmeldung am Küstengymnasium

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn \_\_\_\_\_  
das Küstengymnasium in Neustadt in Holstein besucht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r